

§ 4 IACA-Unterstützungsgesetz Vollziehung

IACA-Unterstützungsgesetz - Unterstützung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at